

Vorlage Nr. 15/1905

öffentlich

Datum: 29.08.2023
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Yvonne Mertens

Landesjugendhilfeausschuss 21.09.2023 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht für das Jahr 2022 der Teams Aufsicht und Beratung

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1905 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Der Jahresbericht der beiden Aufsichtsteams der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ informiert den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland regelmäßig über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches. Berichtsjahr ist das Jahr 2022. Über folgende Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte wird berichtet:

Die Aufgaben der Teams „Aufsicht und Beratung“ beinhalten zum einen die Beratung der unterschiedlichen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder bei vielfältigen Fragestellungen zur strukturellen und fachlichen Ausrichtung der Einrichtungen. In diesem Berichtsjahr standen der Umgang mit Meldungen nach § 47 SGB VIII hier insbesondere der Umgang mit Personalvakanz und dem akuten Fachkräftemangel, als auch der Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Ereignissen im Zentrum der Beratungsarbeit. Zum anderen prüft die Aufsicht die Einhaltung der vorgegebenen Mindeststandards und sichert hiermit das Wohl der Kinder in den Tageseinrichtungen. Hierzu gehört seit Inkrafttreten der Neuregelungen im Kinder-, und Jugendstärkungsgesetz im Juni 2021 die Verpflichtung des Trägers ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten. Sollte kein oder ein nur unzureichendes Schutzkonzept vorliegen, werden Auflagen zur Betriebserlaubnis erteilt und bei Meldungen bezogen auf den Kinderschutz.

Die Qualität der Beratung und die Umsetzung der Aufsicht ist abhängig von einer guten Reflektion der Arbeit und verlässlichen Absprachen im Team. Das einheitliche Verwaltungshandeln wird durch Verfahrensbeschreibungen, die die zentralen Arbeitsprozesse verbindlich regeln, sichergestellt. Regelmäßige kollegiale Fallbesprechungen und ein neu eingeführtes Fallcoaching sichern eine stetige fachliche Reflexion der Beratung.

Durch den regelmäßigen Austausch mit externen Schnittstellen wie dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), dem Landschaftsverband Westfalen Lippe und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) werden fachlichen Themen, gesetzliche Änderungen und das daraus resultierende Verwaltungshandeln ebenfalls in den Blick genommen und mit den jeweiligen Akteuren erörtert.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1905:

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 „Aufsicht und Beratung“ in der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“	3
1.3 Zahlen, Daten, Fakten	3
2. Arbeitsschwerpunkte	4
2.1 Meldungen nach § 47 SGBVIII	4
2.2 Meldungen im Zusammenhang mit der SARS-Cov2 Pandemie	6
2.3 Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder	7
2.4 Umgang mit fehlenden oder unzureichenden Schutzkonzepten	7
2.5 Fachverfahren: KiBiz.web	7
3. Interne Prozesse /Qualitätssicherung	8
3.1 Neue Struktur der Aufsicht und Beratung/Einarbeitung neuer Mitarbeitender	8
3.2 Neue Schnittstelle Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	8
3.3 Vom Handbuch zu Verfahrensbeschreibungen	9
3.4 Fallcoaching	9
4. Veröffentlichungen	9
5. Externe Schnittstellen	10
5.1 Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL)	10
5.2 Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI)	10
5.3 Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)	11
Anlage 1	12

1. Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage

Von zentraler Bedeutung für das Handeln der Teams „Aufsicht und Beratung“ ist das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe. Dieses wurde mit Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, welches zum 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, um weitere wichtige Bausteine des Kinderschutzes erweitert.

Programmatisch im SGB VIII ist § 1, welcher das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit formuliert. Davon ausgehend werden einzelne Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in den §§ 22 und 22a SGB VIII beschrieben.

Die Vorschriften zum Schutz von Kindern in Einrichtungen, finden sich in den §§ 45 bis 48 SGB VIII. Wegweisend ist die mit den Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführte Norm des konzeptionellen Kinderschutzes, § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII. Nach dieser Norm sind alle Träger verpflichtet ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten.

Das Land NRW hat den Landesrechtsvorbehalt des SGB VIII genutzt und das 1. AG KJHG und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) verabschiedet. Die für die Kindertageseinrichtungen in NRW gültige Personalverordnung wird von der obersten Landesjugendbehörde auf der Grundlage von § 54 KiBiz erlassen.

Die Zuständigkeiten der Landesjugendämter als überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist in § 85 Abs. 2 SGB VIII geregelt.

Die Aufgaben im Bereich der „Aufsicht und Beratung“ sind:

- Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 SGB VIII)
- Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung

1.2 „Aufsicht und Beratung“ in der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“

Die Aufgabe der „Aufsicht und Beratung“ wird seit dem 1. November 2021 in zwei Teams umgesetzt. Dafür stehen zwei DP für Teamleitung und 25,5 VZÄ für Fachkräfte in den Teams zur Verfügung.

Die beiden Teams sind Teil der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“.

Zu der Abteilung gehören darüber hinaus das Team „Fachthemen und Fortbildungen“ und das Team „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung“. Die Schnittstellen zwischen den einzelnen Teams der Abteilung werden durch die Team- und die Abteilungsleitung identifiziert und bearbeitet.

Zusätzlich zu den Teams gehören zu der Abteilung die Stabsstelle „Verwaltung“ und die rechtliche Beratung, die von zwei Juristinnen in Teilzeit ausgefüllt wird.

1.3 Zahlen, Daten, Fakten

In 2022 wurden 5904 Tageseinrichtungen für Kinder mit insgesamt 358.448 Plätzen beaufsichtigt und beraten.

Hierbei handelt es sich um 77.746 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 280.702 Plätze für Kinder über drei Jahren.

In 2022 wurden 91 Betriebserlaubnisse für Inbetriebnahmen und 621 Betriebserlaubnisse im Rahmen von Strukturveränderungen erteilt.

2. Arbeitsschwerpunkte

2.1 Meldungen nach § 47 SGB VIII

Laut § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet dem Landesjugendamt „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ unverzüglich zu melden.

Hierbei kann es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen handeln, wie das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten und Strafverfolgung, besonders schwere Unfälle, massive Beschwerden, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse oder grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern.

Durch die Meldung der Träger soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Meldungen besonderer Vorkommnisse, aber auch Beschwerden von Dritten führen regelmäßig dazu, dass die zuständigen Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“ unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Jugendämter, der Spitzenverbände und der Träger Sachverhalte erörtern und aufklären. Nach dem Eingang einer Meldung wird der Träger beraten und darin unterstützt, mögliche Mängel in der Arbeit der Einrichtung oder der Organisation abzustellen. Zur Durchsetzung der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen können die Mitarbeitenden der „Aufsicht und Beratung“ auch Auflagen zur bestehenden Betriebserlaubnis erteilen.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat klare Vorgaben für Träger entwickelt, wie bei einem Vorkommnis, das geeignet ist das Wohl von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder zu beeinträchtigen, vorzugehen ist. Diese wurden als „Aufsichtsrechtliche Grundlage“ zum „Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII“ herausgegeben und stehen damit allen Trägern zur Verfügung. Interne Verfahrensabläufe zur Dokumentation und zum Vorgehen sind definiert und verbindlich im Team vereinbart. Die individuelle Bearbeitung jeder Meldung eines Vorkommnisses und dessen Aufarbeitung fordert eine hohe professionelle Kommunikations- und Beratungskompetenz von den Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“. Eine Dokumentation der Prozesse, die mit den Trägern vereinbart wurden, ist fest in den Teams verankert.

Träger sind grundsätzlich zur Meldung nach § 47 SGB VIII verpflichtet. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass Träger die Meldepflichten unterschiedlich streng auslegen. Eindruck des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ist, dass Träger in den letzten Jahren zuverlässiger melden und auch dadurch die Zahl der Meldungen steigt. Wie groß ein mögliches Dunkelfeld ist, ist nicht bekannt.

Meldungen § 47 SGB VIII: Entwicklung 2019-2022

	2019	2020	2021	2022
Sexuelle Übergriffe/Gewalt	50	76	79	117
Körperliche Übergriffe/Gewalt	49	87	136	195
Pädagogisches Fehlverhalten	67	120	225	271
Betriebsgefährdende Ereignisse	175	3214	11203	12873
Davon personelle Unterbesetzung	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	11990

Im Jahr 2022 kann erneut ein Anstieg an Meldungen verzeichnet werden. Ein möglicher Grund kann eine erhöhte Sensibilisierung bei Trägern in Folge der diversen öffentlich gewordenen Kinderschutzfälle sein. Darüber hinaus haben die Landesjugendämter in NRW in den letzten Jahren im Rahmen gezielter Info-Kampagnen noch einmal auf die bestehenden Meldepflichten hingewiesen. Dies könnte auch dazu beigetragen haben, dass Träger mehr Meldungen an die Landesjugendämter richten. Daneben sind natürlich auch steigende Fallzahlen möglich.

Unter der Kategorie „Betriebsgefährdende Ereignisse“ werden folgende Vorkommnisse erfasst: Bauliche Mängel wie Schimmel, Brand sowie die Unterschreitung der Personalmindestausstattung. Meldungen betriebsgefährdender Ereignisse sind im Jahr 2022 vor allem im Fokus von Unterschreitungen der Personalmindestausstattung zu sehen. Hierin begründet sich die überwiegende Anzahl von Meldungen.

Die gesonderte Erfassung von Meldungen der Unterschreitung der Personalmindestausstattung wurde 2022 neu geschaffen.

Interpretation der Daten zur personellen Unterbesetzung

Es ist nicht möglich, von den erfassten Meldungen nach § 47 SGB VIII auf den Umfang des Fachkraftmangels zu schließen. Die Daten können lediglich eine Tendenz zeigen.

Wichtig zu beachten ist, dass die Daten nicht die Ursache der Personalunterbesetzungen abbilden. Für die Meldung nach § 47 SGB VIII ist es unerheblich, ob die Unterschreitung auf kurz- oder langfristige Krankheitsausfälle des Personals oder deren betreuungsbedürftigen erkrankten Kindern, Beschäftigungsverbote bei Schwangerschaft bzw. vakante Stellen u.a. zurückzuführen ist. In Zeiten allgemeiner Infektionswellen, wie die Corona-Pandemie, können z.B. viele Meldungen erfolgen, obwohl der Träger ausreichend Personal beschäftigt.

Die Landesjugendämter stellen die Daten der Personalausfallmeldungen auch aggregiert auf Ebene der Gebietskörperschaften zur Verfügung (siehe Anlage).

Beratung der Landesjugendämter

Grundsätzlich berät das LVR-Landesjugendamt Rheinland die meldenden Träger bei einer Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung und stimmt mit ihnen Maßnahmen zur Betriebserhaltung und zur Sicherstellung des Kindeswohls ab.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Wiederkehrende kurzzeitige Schließung von Gruppen oder Gruppenteilen
- Längerfristige oder dauerhafte Schließung von Gruppen
- Wiederkehrende kurzzeitige Reduzierung der Betreuungszeiten
- Längerfristige oder dauerhafte Reduzierung der Betreuungszeit (Stunden oder Tage)
- Umstrukturierung von Gruppensettings

Tritt während der abgestimmten laufenden Maßnahme in der betroffenen Kita des Trägers ein veränderter Sachverhalt auf, zum Beispiel, weil weiteres Personal ausfällt, so ist der Träger dazu verpflichtet eine erneute Meldung nach § 47 SGB VIII vorzunehmen.

Im Dezember 2021 wurde die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) überarbeitet und damit neue Möglichkeiten des Personaleinsatzes für Träger geschaffen. Über die neuen Möglichkeiten der Personalverordnung wurden Träger sowohl in den gemeldeten Einzelfällen, als auch in grundsätzlichen Beratungen (z.B. in Trägerkonferenzen oder Gremien der Fachberatungen vor Ort) durch die Mitarbeitenden der „Aufsicht und Beratung“ informiert.

Darüber hinaus fanden im Laufe des Jahres 2022 regelmäßige Websprechstunden des Fachthemen- und Fortbildungsteams statt, die von den Mitarbeitenden der „Aufsicht und Beratung“ unterstützt wurden.

2.2 Meldungen im Zusammenhang mit der SARS-Cov2 Pandemie

Meldungen vom 01.01.-31.12.2022

	2021	2022
Infektions-Meldungen insgesamt	5563	21.659
Infektions-Meldungen mit Maßnahmen	3653	1574
Infektions-Meldungen ohne Maßnahmen	1910	20.085

Die Meldungen der Infektionen mit dem Corona-Virus an das LVR-Landesjugendamt Rheinland waren im Jahr 2022 nach wie vor verpflichtend für die Träger der Tageseinrichtungen. Allerdings ermöglicht die veränderte Verordnungslage im Jahr 2022 den Trägern einen flexibleren Umgang mit den Infektionslagen in den Einrichtungen. Das Ergreifen von Maßnahmen (wie z.B. Gruppenschließungen) ist nicht mehr regelhaft notwendig und erklärt die veränderten Zahlen im Vergleich zum Vorjahr 2021.

Die Meldungen eines Infektionsgeschehens wurden im Jahr 2022 separat erfasst und ausgewertet. Aus diesem Grund sind sie unabhängig von den unter Punkt 2.1.2 dargestellten Daten zu sehen.

2.3 Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder

Der Beginn des Krieges gegen die Ukraine im Februar 2022 hatte zur Folge, dass Kommunen und Träger frühzeitig nach Lösungen für die Betreuung der geflüchteten Kinder gesucht haben und hierzu auch auf die Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“ zugegangen sind, um die Möglichkeiten vor Ort auszuloten.

In der Regel wurde dazu beraten, zusätzliche Gruppen in bestehenden Einrichtungen einzurichten oder die bestehenden Gruppen überzubelegen, wenn dies noch möglich war. Zudem wurden Jugendämter und Träger bei der Einrichtung von betriebserlaubnispflichtigen Angeboten im Rahmen der Förderung „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ beraten.

2.4 Umgang mit fehlenden oder unzureichenden Schutzkonzepten

Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind seit Inkrafttreten der Neuregelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz am 10. Juni 2021 verpflichtet ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten.

In einem Rundschreiben vom 4. August 2021 wurden die Träger über die Neuregelungen informiert und aufgefordert, sofern noch nicht geschehen, mit der Erarbeitung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt zu beginnen.

Seit dem zweiten Quartal 2022 erteilen die Landesjugendämter NRW den Trägern von Tageseinrichtungen eine Auflage zur Betriebserlaubnis zur verbindlichen Erstellung eines Schutzkonzeptes, sofern die anlassbezogene Prüfung (z.B. bei einem Antrag auf Betriebserlaubnis oder bei einer Meldung nach § 47 SGB VIII) ergeben hat, dass kein oder ein nur unzureichendes Schutzkonzept vorliegt.

Parallel werden die Träger beraten, wie die Schutzkonzepterstellung gelingen kann. Hierzu führen die Mitarbeitenden des Fachthemen-Fortbildungs-Teams Websprechstunden mit Unterstützung der Kolleg*innen der „Aufsicht und Beratung“ durch. Darüber hinaus sollen Veröffentlichungen wie die Arbeitshilfe „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ und die „Aufsichtsrechtliche Grundlage – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ Träger und die pädagogischen Mitarbeitenden einer Tageseinrichtung bei der Erstellung unterstützen.

Die Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“ beraten überdies sowohl einzelfallbezogen, als auch grundsätzlich in den Gremien vor Ort zur Erstellung der Schutzkonzepte.

2.5 Fachverfahren: KiBiz.web

Mit dem IT-System KiBiz.web des MKJFGFI wird in den Landesjugendämtern schon seit 2008 die Förderung der über 10.500 Kindertageseinrichtungen in NRW abgewickelt. KiBiz.web ist ein Fachverfahren des Landes NRW, das im Auftrag von IT.NRW entwickelt wurde und weiterentwickelt wird. Im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen Land, LWL und LVR wurde KiBiz.web auch für Aufgaben der Aufsicht weiterentwickelt.

Seit 2017 ist das Team „Aufsicht und Beratung“ in die Weiterentwicklung des Programms eingebunden. Über das System wird bereits die nach § 47 SGB VIII einmal jährlich zu erfolgende Meldung aller Tageseinrichtungen über das Modul „Meldebogen“ erfasst und das Modul „Personalbögen“ zur Erfassung des Personals der Kindertageseinrichtungen wurde im März 2019 umgesetzt.

Im gleichen Jahr wurde das Modul „Betriebserlaubnisverfahren zur Überführung nach KiBiz.web“ vorbereitet. Ziel dieser landesweiten Umstellung ist eine Vereinfachung des Antragsverfahrens für Träger und sonstige Verfahrensbeteiligte zu erreichen, sowie eine höhere Transparenz hinsichtlich des Arbeitsprozesses während des Verfahrens und die Vermeidung von Fehleranfälligkeit durch Plausibilitäten zu schaffen. Nach einer längeren Erarbeitungspause wurde der Entwicklungsprozess in 2021 erneut aufgenommen und 2022 zum Abschluss gebracht. Nach einer Testphase unter Beteiligung ausgewählter Probanden ist geplant zum Februar 2023 das Modul für die Inbetriebnahme freizuschalten.

Parallel zur Beendigung des Moduls „Betriebserlaubnisverfahren“ starteten die Landesjugendämter im Herbst 2022 gemeinsam mit dem Ministerium ein weiteres Modul zur Bearbeitung von Meldungen zum § 47 SGB VIII „Besondere Vorkommnisse“, mit dem Ziel zum Ende des Jahres 2023 dieses live schalten zu können.

3. Interne Prozesse / Qualitätssicherung

3.1 Neue Struktur der Aufsicht und Beratung/Einarbeitung neuer Mitarbeitender

In 2021 wurde das Team „Aufsicht und Beratung“ nach Ausschreibung und Besetzung einer weiteren Teamleitungsstelle geteilt. Im Anschluss wurden in mehreren Stellenbesetzungsverfahren 12 Fachkräfte eingestellt. Vom 1. Januar 2022 wurden bis Oktober 2022 insgesamt 12 neue Mitarbeitende in die Teams „Aufsicht und Beratung“ aufgenommen und eingearbeitet. Die hohe Anzahl an neuen Mitarbeitenden geht auf die Umsetzung einer Personalbedarfsbemessung in 2021 (plus 4 VZÄ), den Stellenbedarfen aufgrund der erweiterten gesetzlichen Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (plus 5 VZÄ) sowie auf Nachbesetzungen zurück. Die neuen Dienstposten wurden mit dem Haushalt 22/23 zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage eines zuvor entwickelten Einarbeitungskonzeptes wurden die gesetzlichen Grundlagen und die daraus resultierenden Handlungsfelder vermittelt. Sukzessive konnten dadurch die neuen Kolleg*innen nach einer Einarbeitungszeit die zugewiesenen Bezirke eigenverantwortlich übernehmen. Herausfordernd für die Einarbeitung war die pandemische Lage, die noch bis ca. zur zweiten Jahreshälfte nur wenige Besichtigungen vor Ort ermöglicht hat. Darüber hinaus musste aufgrund des Desk-Sharings ein Teil der Einarbeitung erstmals digital stattfinden.

3.2 Neue Schnittstelle Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Steuerungsverantwortung der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe deutlich gestärkt worden. Ziel ist es, die qualitativ angemessene Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung abzusichern. Das Land Nordrhein-Westfalen bestärkt dieses Ziel und macht mit dem § 8 des Ausführungsgesetzes NRW zum SGB IX (AG-SGB IX NRW) den Weg für anlassunabhängige, unangekündigte Qualitätsprüfungen frei. Sowohl in diesen anlassunabhängigen Prüfungen als auch in anlassabhängigen Prüfungen gem. § 128 SGB IX wird vor Ort überprüft, ob die Leistungserbringenden ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und somit die Mindeststandards in ihrer inklusiven Arbeit erfüllen. Die Prüfungen verfolgen das Ziel, vergleichbare Bedingungen für die Erbringung heilpädagogischer Leistungen in der Kindertagesbetreuung für die leistungsberechtigten Kinder zu schaffen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde im Laufe des Jahres 2022 das Team 42.23 „Qualität- und Wirtschaftlichkeitsprüfung“ in der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ weiter aufgebaut. Aus den gesetzlichen Aufträgen des SGB VIII (Zuständigkeit Teams „Aufsicht und Beratung“) und des SGB IX (Zuständigkeit Team „Qualität- und Wirtschaftlichkeitsprüfung“) ergeben sich Schnittstellen in der Zusammenarbeit der drei Teams. Diese werden kontinuierlich identifiziert und bearbeitet.

Als beispielhafte Schnittstelle kann die Prüfung der Konzepte zum Schutz vor Gewalt sowie der inklusionspädagogischen Konzeptionen genannt werden. Mit der Identifikation dieser Schnittstellen wurde eine entsprechende Verfahrensbeschreibung im Umgang mit den Prüfungen der Konzeptionen verfasst, deren Ziel es ist Handlungssicherheit in beiden Aufgabenbereichen für die Mitarbeitenden zu schaffen und den Trägern transparent die unterschiedlichen Handlungsfelder im Rahmen SGB VIII und SGB IX zu vermitteln.

3.3 Vom Handbuch zu Verfahrensbeschreibungen

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung innerhalb der gesamten Abteilung „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung“ wird das bestehende Handbuch der Abteilung sukzessive durch Verfahrensbeschreibungen zu jedem einzelnen Verwaltungsprozess der Abteilung abgelöst. Diese Entwicklung resultiert aus den vielen Schnittstellen innerhalb der Abteilung und dem damit einhergehenden Regelungs- und Abstimmungsbedarf unter den Mitarbeitenden. Zentrale Prozesse wie die Erteilung einer Betriebserlaubnis werden in einer einheitlichen Form festgehalten, sodass sie für alle Mitarbeitenden in der Abteilung nachvollziehbar und verbindlich sind.

3.4 Fallcoaching

Die hohe Anzahl und die zunehmende Komplexität der Meldungen nach § 47 SGB VIII mit Kindeswohlgefährdenden Inhalten erfordert eine hohe Fachlichkeit und professionelles Handeln der Mitarbeitenden in der Aufsicht und Beratung.

Die Begleitung von Einzelfällen kann dabei zu teilweise hohen Belastungssituationen bei den Teammitgliedern führen. Aus diesem Grund wurde in der zweiten Jahreshälfte 2022 mit Hilfe des Instituts für Training, Beratung und Fortbildung im Dezernat 1 eine Möglichkeit des Fallcoachings ins Leben gerufen, das seitdem regelmäßig zur Reflexion komplexer Situationen von den Mitarbeitenden der Teams „Aufsicht und Beratung“ genutzt werden kann.

4. Veröffentlichungen

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland veröffentlicht gemeinsam mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe in vier verschiedenen Formaten Broschüren für Träger von Kindertageseinrichtungen.

1. **Aufsichtsrechtliche Grundlagen** geben die Landesjugendämter als betriebserlaubniserteilende Behörden für Träger von Einrichtungen nach § 45 SGB VIII und als aufsichtführende Behörden heraus. Hierin werden für Träger verbindliche Regelungen der Landesjugendämter dargestellt.

2. **Empfehlungen** sind gesetzlich verankerte Instrumente der Landesjugendämter nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79a Satz 2 SGB VIII zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII.
3. **Arbeitshilfen** sind begleitende Materialien für die Fachpraxis im Rahmen des Auftrags der Landesjugendämter zur Beratung (§ 85 Abs. 2 Satz 1, 5 und 7 SGB VIII), zur Fortbildung (§ 85 Abs. 2 Satz 8 SGB VIII) und zur Förderung der Kooperation (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) mit anderen Hilfesystemen (§ 81 SGB VIII) im breiten Auftrag nach § 1 SGB VIII.
4. **Informationsbroschüren** sind übersichtliche Zusammenstellungen von Informationen zu einem Thema der Jugendhilfe.

Im Jahr 2022 wurde die Aufsichtsrechtliche Grundlage zur Aufsichtspflicht in aktualisierter und vollständig überarbeiteter Fassung veröffentlicht.

Damit standen den Trägern in 2022 vier Aufsichtsrechtliche Grundlagen zur Verfügung:

- Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen
- Umgang mit personeller Unterbesetzung
- Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen

5. Externe Schnittstellen

5.1 Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL)

Wie bereits oben beschrieben werden gemeinsame Veröffentlichungen mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe kontinuierlich in den Blick genommen und weiterentwickelt. Die Veröffentlichungen werden dabei mit Vertreter*innen aus beiden Landesjugendämtern inhaltlich bearbeitet und abgestimmt.

Darüber hinaus ist es notwendig aktuelle aufsichtsrelevante Anlässe zu besprechen, um ein einheitliches Verwaltungshandeln zu sichern. Regelmäßig finden dazu Treffen in unterschiedlichen Austauschformaten statt.

Im Jahr 2022 wurden in diesem Sinne z.B. die Auflagenerteilung bei fehlenden oder unzureichenden Konzeptionen (pädagogische Konzeption und Konzept zum Schutz vor Gewalt), die personellen Voraussetzungen für die betriebserlaubnispflichtigen Brückenprojekte (Spielgruppen), die Personaleinschätzungen zur Personalverordnung und die Verfahren in KiBiz.web abgestimmt.

5.2 Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI)

Im Rahmen eines Verwaltungsgesprächs findet 1-2 Mal/Jahr ein Austausch zwischen Vertreter*innen des MKJFGFI und der Landesjugendämter im Bereich der Aufsicht und Beratung statt.

In diesem Format werden aktuelle Themen, die das Feld der Kindertagesbetreuung betreffen, erörtert.

Im Jahr 2022 wurden zwei Verwaltungsgespräche geführt, in denen unter anderem die Themen Fachkraftmangel, das Online-Verfahren KiBiz.web, Kinderschutz und

Zusammenarbeit mit Justiz- und Ermittlungsbehörden sowie die aktuelle Situation für die aus der Ukraine geflüchteten Familien besprochen wurden.

Die Dynamik in der Fluchtbewegung von Familien aus der Ukraine und der sich daraus ergebenden Fragen zu Möglichkeiten der Betreuung der Kinder in Kitas und Brückenprojekten wurden in weiteren Treffen regelmäßig im Jahr 2022 reflektiert und beraten.

5.3 Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Eine Mitwirkung bei der UAG Kita der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) wird derzeit durch eine Teamleiterin „Aufsicht und Beratung“ wahrgenommen und stellt einen bundesweiten Austausch zu Themen im Kindertagesbetreuungssystem sicher. Sie liefert Impulse und Anregungen für die Arbeit auf Landesebene. Die in dieser AG erarbeiteten fachlichen Arbeitshilfen finden bundesweit hohe Anerkennung. Im Jahr 2022 fanden zwei präsente AG-Treffen zu aktuellen Themen statt.

Die Mitglieder der AG erarbeiten eine Orientierungshilfe für Träger von Tageseinrichtungen zum Thema „Anforderungen an Einrichtungskonzeptionen“ nach der Reform des SGB VIII, die 2023 veröffentlicht werden soll.

In Vertretung

D a n n a t

Anlage

Tabellarische Darstellung der Personalausfallmeldungen nach Gebietskörperschaften

JA	Anzahl aktive Einrichtungen in der Gebietskörperschaft, zum Stichtag 01.06.23	Anzahl Meldungen gesamt	Reduzierung Betreuungszeit	Schließung	Teil-/Gruppenschließung	ohne Angebots-einschränkung	Betroffene Einrichtungen	Betroffene Einrichtung in Prozent
Kreisfreie Städte								
Düsseldorf	415	1121	595	41	481	4	171	41,20%
Duisburg	208	170	43	10	84	33	73	35,10%
Essen	349	608	214	41	350	3	185	53,01%
Krefeld	108	304	144	6	142	12	64	59,26%
Leverkusen	93	93	43	13	37	0	28	30,11%
Mönchengladbach	163	182	90	16	54	21	58	35,58%
Mühlheim/Ruhr	101	73	2	1	4	66	27	26,73%
Oberhausen	88	89	39	3	40	7	28	31,82%
Remscheid	66	55	28	11	16	0	19	28,79%
Solingen	102	326	115	12	187	12	47	46,08%
Wuppertal	221	281	104	33	133	11	76	34,39%
Bonn	236	1053	428	18	357	250	163	69,07%
Köln	732	1192	502	114	552	24	307	41,94%
gesamt	2882	5547	2347	319	2437	443	1246	43,23%
Kreise								
Rhein-Kreis-Neuss	271	695	260	17	393	25	136	50,18%
Kreis Viersen	167	331	182	18	111	20	90	53,89%
Kreis Kleve	184	206	71	5	88	42	69	37,50%
Kreis Wesel	249	547	7	1	23	516	141	56,63%
Kreis Euskirchen	152	178	41	17	126	14	67	44,08%
Oberbergischer Kreis	161	157	35	4	30	88	62	38,51%
Rhein.-Berg.-Kreis	187	210	89	4	67	50	70	37,43%
Rhein-Sieg-Kreis	418	1496	746	83	635	32	231	55,26%
StädteRegion Aachen	340	860	378	37	439	7	188	55,29%
Kreis Düren	173	283	66	9	183	25	102	58,96%
Kreis Heinsberg	146	55	26	4	21	4	27	18,49%
Erftkreis	316	692	302	30	329	31	154	48,73%
Kreis Mettmann	274	733	192	39	451	51	175	63,87%
gesamt	3038	6443	2395	268	2896	905	1512	49,77%
Gesamtsumme	5920	11990	4742	587	5333	1348	2758	46,59%

Die Landesjugendämter stellen die Daten der Personalausfallmeldungen aggregiert auf Ebene der Gebietskörperschaften zur Verfügung. Auf Ebene der Jugendamtsbezirke ist im Einzelfall der Rückschluss der Meldungen auf Träger und einzelne Kitas möglich. Das Zurückverfolgen einzelner Meldungen im Jugendamtsbezirk erweist sich aus Perspektive der Landesjugendämter als unangebracht.